

Dokumentarinkasso

Parteien und Ablauf

Das Dokumentarinkasso dient der Zahlungs- und Leistungssicherung im Aussenhandel.

Es existiert in verschiedenen Ausprägungen; die gebräuchlichste ist «Dokumente gegen Zahlung». Bei dieser Form erhält der Käufer die zu liefernde Leistung vom Verkäufer nur gegen Vorlage von Dokumenten. Diese werden im Voraus definiert und gegen Bezahlung Zug um Zug ausgehändigt.

Das Dokumentarinkasso ist einfacher und kostengünstiger als ein Akkreditiv, deckt aber auch wesentlich weniger Risiken ab. Andererseits bietet es deutlich mehr Sicherheit als eine offene Rechnung. Eingesetzt wird das Dokumentarinkasso deshalb vor allem bei stabilen Verhältnissen im Importland und wenn ein Vertrauensverhältnis besteht zwischen Käufer und Verkäufer.

Parteien

An einem Dokumentarinkasso beteiligen sich in der Regel vier Parteien:



Verkäufer/Exporteur

Er exportiert seine Produkte oder Dienstleistungen und möchte dafür bezahlt werden. Er gibt das Dokumentarinkasso in Auftrag und stellt so sicher, dass der Käufer die Leistung erst nach Zahlung beziehen kann.



Käufer/Importeur

Als Bezogener des Inkassos muss er bezahlen, wenn ihm die Inkassodokumente vorgelegt werden – erst nach der Zahlung kann er über die Leistung verfügen. Das Dokumentarinkasso stellt sicher, dass er die Ware nach Bezahlung erhält.



Bank des Verkäufers

Sie leitet die eingereichten Papiere gemäss den Bedingungen des Inkassoauftrags weiter – und wird deshalb auch «Einreicherbank» genannt.



Bank des Käufers

Sie erhält vom Verkäufer via dessen Bank den Auftrag, das Inkasso beim Käufer durchzuführen und heisst deshalb auch vorlegende Bank oder «Inkassobank».

Ablauf

1. Vertragsabschluss

Käufer und Verkäufer schliessen einen Kaufvertrag ab – zum Beispiel über spezielle Kunststoffteile, die per Schiff zu liefern sind.

Als Zahlungsbedingung vereinbaren sie ein Dokumentarinkasso, bei dem die Dokumente gegen Bezahlung ausgehändigt werden.

2. Warenlieferung

Der Verkäufer versendet die Ware an den Bestimmungsort – jedoch nicht direkt an den Käufer, sondern zum Beispiel an das Zolllager im Land des Käufers.

3. Dokumente und Inkassoauftrag

Der Verkäufer stellt die vom Käufer verlangten Dokumente zusammen – zum Beispiel Transportdokumente, Zollfaktura, Ursprungszeugnis, Versicherungszertifikat und andere. Dabei achtet er darauf, dass sie den Vorschriften des Importlandes entsprechen. Dann reicht er die Dokumente und den Inkassoauftrag bei seiner Bank ein.

4. Prüfung der Dokumente

Die sogenannte «Einreicherbank» überprüft, ob die Dokumente den im Inkassoauftrag aufgeführten entsprechen und in der Anzahl übereinstimmen; eine weiter gehende Verpflichtung hat die sie nicht.

5. Weiterleitung Inkassoauftrag

Alsdann leitet sie die Dokumente und den Inkassoauftrag weiter an die Bank des Käufers – verbunden mit der Weisung, die Papiere dem Käufer nur gegen Bezahlung auszuhändigen. Der Verkäufer erhält eine Empfangsbestätigung.

6. Inkassoanzeige

Nach Erhalt der Dokumente avisiert die Bank des Käufers ihren Kunden und legt ihm den Inkassoauftrag zur sofortigen Zahlung vor.

7. Zahlungsermächtigung

Ist der Käufer bereit, die Dokumente einzulösen, erteilt er seiner Bank eine Zahlungsermächtigung.

8. Belastung und Aushändigung der Dokumente

Diese belastet das Konto des Käufers mit dem Gegenwert der Dokumente plus allfälligen Inkassogebühren und händigt ihm die Dokumente aus – der Käufer kann nun die Kunststoffteile verzollen und einführen.

9. Vergütung

Zudem überweist sie den Inkassobetrag an die Bank des Verkäufers ...

10. Gutschrift

... worauf diese ihrem Kunden den Erlös abzüglich allfälliger Inkassogebühren gutschreibt.



Diese Publikation dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder keine Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden. Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2016. Das Schlüsselssymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.

UBS Switzerland AG
Trade & Export Finance
Postfach, 8098 Zürich

ubs.com/tef